



Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

der GVB Privatversicherungen AG
Stand Januar 2021, Version Schweiz ohne Kanton Bern

Willkommen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die GVB Privatversicherungen AG hat es sich zur Aufgabe gemacht, Versicherungsprodukte zu entwickeln, die den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern einen massgeschneiderten und umfassenden Versicherungsschutz ihrer Gebäude ermöglichen, sei es in Ergänzung zu einer bestehenden kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherung oder als alleinige Versicherungsträgerin. Daneben bieten wir in Kooperation mit der Allianz Suisse auch eine Bauwesen- sowie eine Gebäude- und Bauherrenhaftpflichtversicherung an.

Als Hausexperten stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und wissen, worauf es beim Gebäude ankommt.

Das vorliegende Dokument informiert Sie umfassend über die Vertragsbedingungen der Versicherungsprodukte der GVB Privatversicherungen AG.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine gute Partnerschaft.

Freundliche Grüsse



Andreas Dettwiler
Geschäftsleiter
GVB Privatversicherungen AG

Die GVB Privatversicherungen AG ist eine Tochtergesellschaft der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Sie hat ihren Sitz an der Papiermühlestrasse 130 in 3063 Ittigen. Als private Versicherungsgesellschaft untersteht die GVB Privatversicherungen AG der Kontrolle der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und ist Mitglied des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV).

Inhaltsverzeichnis

1	Feuer- und Elementarversicherung für Gebäude	
1.1	Versichertes Objekt	6
1.2	Versicherte Gefahren	6
1.3	Entschädigungen im Schadensfall	7
2	Gebäudezusatzversicherungen	
2.1	Versicherte Objekte	8
2.2	Versicherungswert	10
2.3	Versicherte Gefahren	10
2.4	Entschädigungen im Schadensfall	14
3	Gemeinsame Bestimmungen	
3.1	Generelle Ausschlüsse	20
3.2	Vorgehen im Schadensfall	20
3.3	Entschädigung	22
3.4	Verschiedene Bestimmungen	24
3.5	Datenschutz	27

Das Wichtigste im Überblick – GVB Privatversicherungen AG

Dieser Überblick soll Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebotes informieren. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Identität der Versicherungen

Wer ist die GVB Privatversicherungen AG?

Die GVB Privatversicherungen AG ist eine Tochterfirma der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Der Sitz befindet sich an der Papiermühlstrasse 130 in 3063 Ittigen.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Welche Risiken kann ich bei der GVB Privatversicherungen AG versichern?

Die GVB Privatversicherungen AG bietet schweizweit Versicherungsdienstleistungen an, welche die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude optimal ergänzen:



GVB Plus

Bietet Versicherungsschutz für Feuer-, Elementar- und weitere Schäden in Ihrer Gebäudeumgebung, z.B. bei der Verwüstung Ihres Gartens durch Sturm.



GVB Top

Erweiterte Objektversicherung, z.B. bei Vandalismus, Marder-, Nager und Insektenschäden sowie Diebstahl von Gebäudeteilen.



GVB Aqua

Deckt Wasserschäden am Gebäude, z.B. durch undichte Leitungen, Rückstau und Grundwasser.



GVB Casco

Versichert diverse Risiken wie z.B. Glasbruch, Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl oder Anprall eines Fahrzeugs.



GVB Terra

Bietet umfassenden Versicherungsschutz bei Gebäudeschäden durch Erdbeben, z.B. Risse, Statikschäden, Einsturz, zusätzliche Lebenshaltungskosten und Absicherung der Hypothek.



GVB Solar

Deckt diverse Schäden an einer Solarenergieanlage, z.B. durch Überspannung oder Kurzschluss.



GVB Tech

Bietet umfassenden Versicherungsschutz für die Gebäudetechnik, z.B. bei Schäden aufgrund falscher Bedienung oder bei einem durch den Hersteller nicht gedeckten Materialfehler.

In Kantonen, die über keine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt verfügen (GE, UR, SZ, TI, AI, VS und OW), sowie im Fürstentum Liechtenstein deckt **GVB Natura** auch Feuer- und Elementarschäden am Gebäude.

Welche Ausschlüsse bestehen?

Die einzelnen Versicherungen enthalten bestimmte Ausschlüsse. Diese werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem orange umrandeten Kasten besonders hervorgehoben.

Was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken werden maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme gedeckt. Die genaue Versicherungssumme sowie die weiteren Leistungen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen. Der Umfang des Versicherungsschutzes variiert je nach Art des gewählten Produktes.

Habe ich einen Selbstbehalt zu tragen?

Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt zu tragen. Davon ausgenommen sind die Produkte GVB Top und Plus. Bei GVB Natura ist ein Selbstbehalt nur bei Elementarschäden geschuldet. Individuell vereinbarte Selbstbehalte bleiben vorbehalten.

Prämie und weitere Pflichten des Versicherers

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der von Ihnen zu bezahlenden Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Inbegriffen sind 5% für die Eidgenössische Stempelsteuer.

Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden auf Beginn jedes Versicherungsjahres automatisch an die Entwicklung des Baukostenindex angepasst.

Wann wird die Prämienrechnung versendet?

Die GVB Privatversicherungen AG versendet im 4. Quartal die Prämienrechnung für das kommende Jahr. Bei neuen Versicherungen kann die erste Rechnung auch zu einem anderen Zeitpunkt versendet werden.

Was passiert, wenn ich die Prämie der GVB Privatversicherungen AG nicht bezahle?

Wenn Sie die Prämie nicht fristgerecht bezahlen, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung sowie allfällige Mahnungen. Bleibt die Zahlung aus, so kann die Prämie auf dem Rechtsweg eingefordert werden und der Versicherungsschutz ruht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie und der verursachten Kosten. Die GVB Privatversicherungen AG besitzt auch die Möglichkeit, den Vertrag aufgrund Nichtbezahlens der Prämie aufzulösen.

Welche Pflichten habe ich als Versicherungsnehmer?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.

Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen. So zum Beispiel eine Änderung der Nutzung des Gebäudes.

Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. Sie sind verpflichtet, bei der Erhebung von sachdienlichen Informationen, wie z.B. Schätzungen, Schadenhergang etc. mitzuwirken sowie Auskünfte und Unterlagen im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.

Als Hauseigentümer haben Sie die Verpflichtung, Ihr Haus vor Schäden möglichst zu schützen, für die Minderung eines Schadens zu sorgen sowie nach einem Schadenfall keine Veränderungen an der Schadensituation vorzunehmen, bevor wir den Schadenort frei gegeben haben.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Wann beginnt der Versicherungsvertrag zu laufen?

Der Beginn des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.

Neben der normalen Kündigung des Vertrages auf Vertragsende bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Die Wichtigsten sind nachstehend angeführt:

- Im ersten Jahr nach Abschluss der Versicherung können Sie diese kündigen, sofern wir vor deren Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung ändern, können sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Davon ausgenommen ist die Anpassung indexierter Versicherungssummen und

Prämien an die Baukostenentwicklung. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung (gemäss Aufsichtsverordnung AVO) auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Datenschutz

Was gilt bezüglich Datenschutz?

Die GVB Privatversicherungen AG hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzgesetz sowie an die europäische Datenschutzverordnung. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragsanbahnung und während der Vertragsdauer. Die Daten können sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt und zu Marketingzwecken verwendet werden. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die GVB Privatversicherungen AG die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der GVB Gruppe zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Ebenso ist die GVB Privatversicherungen AG berechtigt, bei Vorversicherer oder Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere bezüglich bisherigen Schäden, zur Risikoabklärung sowie zur Bestimmung der Prämien, einzuholen. Die GVB Privatversicherungen AG ist sodann berechtigt zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte oder deren Versicherungen weiterzugeben.

Wie kann ich die GVB Privatversicherungen AG erreichen?

Sie erreichen uns wie folgt:
Telefon 0800 666 999 oder 031 925 11 11
Email info@gvb.ch
Internet www.gvb-privatversicherungen.ch

Adresse:
GVB Privatversicherungen AG
Papiermühlestrasse 130
CH-3063 Ittigen

1 Feuer- und Elementarversicherung für Gebäude

1.1 Versichertes Objekt

1.1.1 Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude und/oder Gebäudeanteile, d. h. jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das überdacht ist, benützbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde, samt seinen Bestandteilen. Die Versicherungssumme hat dem ortsüblichen Neuwert (Wiederherstellung oder Wiederaufbau) zu entsprechen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

1.1.2 Stockwerkeigentum

Wird nur der Anteil eines einzelnen Stockwerkeigentümers versichert, gilt Folgendes:

Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten (mit Berücksichtigung der allfälligen besonderen baulichen Ausstattungen) sowie die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen, diese jedoch nur entsprechend dem Wertanteil des versicherten Stockwerkeigentums.

1.1.3 Abgrenzung Gebäude/Fahrhabe

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen sind massgebend:

- die Normen für die Gebäudeversicherung des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV);
- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gebäudebestandteile, die zur Reparatur oder zum Unterhalt vorübergehend demontiert werden, bleiben während maximal 3 Monaten mitversichert, unabhängig davon, wo sie sich innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein befinden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: spezielle Foundationen, bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes, künstlerische oder historische Werte gemäss den Normen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV). Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.

1.1.4 Geräte und Materialien

Unter Geräten und Materialien versteht man die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes und der dazu gehörenden Areale dienende Fahrhabe und Heizmaterialien (Brennstoffe) sowie Effekten des für den Unterhalt bzw. die Reinigung zuständigen Personals.

1.2 Versicherte Gefahren

1.2.1 Feuerschäden

Versicherbar sind Feuerschäden, verursacht durch:

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- Meteoriten und andere Himmelskörper;
- Seng- und Hitzeschäden (bis maximal CHF 5000.–).

1.2.2 Elementarschäden

Versicherbar sind Elementarschäden, verursacht durch:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Schäden durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: Elementarschäden an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Tragluft- und Rautenhallen), an Treibhäusern sowie an Mobilheimen samt Zubehör.

1.2.3 Deckungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- Risschäden durch Sprengungen. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Schäden durch Unterdruck – ausgenommen Implosion –, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- Schneedruckschäden, die nur Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

1.3 Entschädigungen im Schadensfall

Voraussetzung für eine Schadensleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.



GVB Natura
(Feuer- und Elementarversicherung)

Im Rahmen der GVB Natura-Dekung werden die Leistungen gemäss Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 entschädigt.

1.3.1 Feuer- und Elementarschäden

Die Versicherung ersetzt infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände.

1.3.2 Schutzkosten nach Schadensfall

Die Versicherung vergütet die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind. Diejenigen die Vorkehrungen nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die Versicherung nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten.

1.3.3 Folgekosten

Versichert sind effektive Folgekosten, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten als Folge von Feuer- oder Elementarschäden eintreten.

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis zu 20% der Versicherungssumme (maximal CHF 200 000.–) entschädigt:

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten (inkl. Abbruchkosten)
- Bewegungskosten
- Dekontamination (behördlich verfügt) von Erdreich auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat
- Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung, jedoch maximal während 24 Monaten)
- Bauführungskosten bei Gebäudeschäden
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5000.–
- alle übrigen Kosten bis maximal CHF 3000.–

Nicht als versicherte Folgekosten entschädigt werden:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden
- Sach- und Vermögensschäden von Dritten
- Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt wären
- die Beseitigung vorbestandener Kontamination
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können
- Mietertragsausfall bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels

1.3.4 Geräte und Materialien

Nach besonderer Vereinbarung kann das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Geräten und Materialien (gem. Ziffer 1.1.4), aufgrund eines versicherten Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Einbruchschadens, mitversichert werden.

2 Gebäudezusatzversicherungen

2.1 Versicherte Objekte

2.1.1 Gebäude

Versicherbar ist das in der Police bezeichnete Gebäude (vgl. Ziffer 1.1).

2.1.2 Gebäudeumgebung

Versicherbar sind die baulichen Erzeugnisse (ohne Gebäudecharakter) sowie die Bepflanzung auf der Parzelle des Gebäudes. Die Parzelle umfasst die zum Gebäude gehörende und gepflegte Gebäudeumgebung. Landwirtschaftliche oder gewerblich genutzte Anbauflächen und/oder bewirtschaftete Kulturen sowie Wald sind ausgeschlossen.

2.1.3 Vermögen

Versicherbar sind bestimmte Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude, die durch die Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind. Ebenso können bestimmte Vermögensschäden als Folge eines Wasser- oder Erdbebenschadens am Gebäude versichert werden.

2.1.4 Geräte und Materialien

Unter Geräten und Materialien versteht man die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes und der dazu gehörenden Areale dienende Fahrhabe und Heizmaterialien (Brennstoffe) sowie Effekten des für den Unterhalt bzw. die Reinigung zuständigen Personals.

2.1.5 Verglasungen

Versicherbar ist der Bruch von Verglasungen. Als Verglasung gelten namentlich:

- Fenster und Türläser
- Wandverkleidungen und Glasbausteine
- Kochflächen aus Glaskeramik
- Abdeckungen aus mineralischen Materialien
- Gläser von Solarenergieanlagen
- Lichtkuppeln
- bewegliche Verglasungen
- glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
- Sanitäreinrichtungen (Lavabos, Spültröge, Klosetts, Pissours, Bidets etc.)

Nicht versichert sind:

Hohlgläser, optische Gläser, Handspiegel, Beleuchtungskörper jeder Art, Lampenbirnen, Leucht- und Neonröhren, Geschirr, Glasfiguren, Glasverzierungen, Umrahmungen, Bildschirmgläser und Displays aller Art, Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten sowie generell bewegliche Verglasungen im Eigentum oder in Räumlichkeiten von Stockwerkeigentümern, Mietern und Pächtern.

2.1.6 Solarenergieanlagen

Solarthermische Anlagen

Versicherbar ist die komplette Anlage, inklusive:

- Flach- oder Röhrenkollektoren mit Absorber
 - elektronischer Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühler
 - Rohrleitungen innerhalb des Solarheizkreislaufes
 - Wasserspeicher, Wärmetauscher, Expansionsgefäß
 - Wärmeträgerflüssigkeit mit Speichergefäß (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten solarthermischen Anlage)
 - Zusatzheizungen (Nachladesystemen) innerhalb des Solarheizkreislaufes (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten solarthermischen Anlage)
 - fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme
 - Strom- und Steuerverkabelungen
- sofern im Versicherungswert (Ziffer 2.2.2) enthalten

Nicht versichert sind:

- Flüssigkeit führende Leitungen und Anlagen ausserhalb der solarthermischen Wärmeerzeugung
- Heizungs- vor- und -rückläufe ausserhalb der wärmeerzeugenden und/oder -speichernden Einheit
- Schäden an Flüssigkeiten jeder Art
- Werkzeug aller Art
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- mobile Wechseldatenträger und Daten
- Verschleissteile

Fotovoltaikanlagen

Versicherbar ist die komplette Anlage, inklusive:

- Modulen
 - Wechselrichtern, Speicherbatterien, Transformatoren
 - Einspeise- und Erzeugungszählern
 - Modultragkonstruktionen
 - Montagesets, wie z. B. Anschluss, Befestigungs- und Verbindungssets
 - Überspannungs- und anderer Schutzeinrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.)
 - Schaltern und Trenneinrichtungen
 - Monitoring und Datenfernsystemen der Anlage
 - fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme
 - elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten
 - Gleich- und Wechselstromverkabelung
- sofern im Versicherungswert (Ziffer 2.2.2) enthalten

Nicht versichert sind:

- Werkzeug aller Art
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- mobile Wechseldatenträger und Daten
- Verschleissteile

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police erwähnten Standort in der Schweiz. Befindet sich die versicherte Anlage bzw. Teile davon vorübergehend nicht am Standort (z. B. Reparatur, Wartungsarbeiten), besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Diese Aussenversicherung gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

2.1.7 Gebäudetechnik

Versicherbar sind alle unbeweglichen oder fest installierten technischen Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte (inkl. deren Verkabelung, jedoch ohne öffentliches Netz) im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück, die dem Betrieb des Gebäudes oder zu dessen Funktion dienen für:

– Energie-/Kälteerzeugung und Wasseraufbereitung

z. B. Brenner mit Steuerung Heizungsanlagen, Warmwasserkessel (inkl. Brenner und Steuerung), Elektroboiler, Klimaanlage, Wärmepumpen und Erdsonden (inkl. Kosten für den Zugang des Bohrgerätes und anschliessender Wiederherstellung des Geländes), Durchlauferhitzer, Kachel- und Schwedenöfen, Fäkalienpumpen, Wasserenthärtungsanlagen inkl. der dazugehörigen Armaturen und der Betriebsmittel von Wärmepumpen/Klimaanlagen, aber ohne Rohrleitungen und Luftkanäle; Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen, Aufladestationen für Elektrofahrzeuge

– Alarm- und Sicherungsbereiche

z. B. Einbruch- und Brandmeldeanlagen, Umfeld- und Raumüberwachungsanlagen und Kameras, Zutrittskontrollanlagen und Türöffnungsanlagen und -vorrichtungen, Steuerung Gebäudetechnik

– Parking und Personenbeförderung

z. B. automatische Garagentore, Schranken, Überwachungskameras und Kassenautomaten, Aufzüge und Treppenlifte inkl. Behinderteneinrichtungen

– Schwimmbäder, Whirlpools, Saunas und Dampfduschen, inkl. Umwandlung/Verkleidung, Lüftungssystemen und Gartenbewässerungsanlagen

z. B. Pumpen, Heizung, Leitungen, Armaturen, Kompressoren, Lüftungssysteme und Reinigungsgeräte, sofern diese Sachen mit dem Gebäude oder dem Bad fest verbunden oder auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück fest installiert sind

– Küchen-, Wasch- und Trocknungsbereiche (ohne Inhalt von Geldautomaten)

z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte und Wasch- und Trockenmaschinen

– Beschattungssysteme

z. B. Antriebs- und Überwachungssysteme, Storen und Fensterläden

– Kommunikationstechnik

z. B. Telefon- und Gegensprechanlagen (ohne mobile Apparate)

– Wiederherstellungskosten für Daten und Datenträger

bis 10% der vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme

Nicht versichert sind:

- Handelswaren, Vorführgeräte sowie Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt
- Geld und geldwerter Inhalt versicherter Sachen
- bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Stockwerkeigentümergemeinschaften) nicht gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Geräte

2.2 Versicherungswert

2.2.1 Anbindung an den Versicherungswert der Feuer- und Elementarschadenversicherung

Der Versicherungswert der Zusatzversicherungen folgt dem Versicherungswert der Feuer- und Elementarversicherung des Gebäudes, unter Vorbehalt der nachstehenden Ziffer 2.2.2.

2.2.2 Versicherungswert/Versicherungssumme bei Solarenergieanlagen

Versicherungswert

Der Versicherungswert entspricht dem Initialwert einer gleichen neuen Anlage (Neuwert sämtlicher Bestandteile) zur Zeit der Anschaffung, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Bei der Bestimmung des Versicherungswertes dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert. Zusätzlich zur Versicherungssumme wird eine Vorsorgedeckung von 25% für Erneuerungen (Erweiterungen/Austausch von Komponenten) und Preissteigerungen, die während der Vertragsdauer eintreten können, gewährt. Die Versicherungssumme bildet die obere Grenze der Ersatzleistung pro Schadensfall, zuzüglich der versicherten Kosten (gemäss Ziffer 2.4.34) sowie der Leistung für Ertragsausfall und Mehrkosten (Ziffer 2.4.35 und 2.4.36).

2.3 Versicherte Gefahren

2.3.1 Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden gemäss Ziffer 1.2.1.

2.3.2 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden gemäss Ziffer 1.2.2.

2.3.3 Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, die verursacht werden durch:

- Undichtigkeit
- Frost
- Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser
- Rückstau
- Grund- und Hangwasser

Undichtigkeitschäden entstehen durch das Auslaufen bzw. Austreten von Wasser, Flüssigkeiten oder Gas aus Leitungen und daran angeschlossenen Einrichtungen, aus Apparaten, Geräten und Wasser beinhaltender Fahrhabe wie Wasserbetten, Aquarien etc.

Frostschäden entstehen durch das Gefrieren und Auftauen von Wasser in Leitungen im Innern des Gebäudes, in Leitungen im Boden ausserhalb des Gebäudes, sofern nur dem versicherten Gebäude dienend, und den daran angeschlossenen Apparaten.

Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden entstehen durch das Eindringen von Wasser in das Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussen- und Innenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen, Oblichter, Balkone und Terrassen.

Rückstauschäden entstehen im Innern von Gebäuden durch den Rückstau aus der Abwasserkanalisation, unabhängig von ihrer Ursache.

Grund- und Hangwasserschäden entstehen in und an Gebäuden durch unterirdisches Wasser und dessen Folgen, unabhängig von ihrer Ursache.

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Kosten:

- Freilegung von Erdregistern, -sonden und -speicheranlagen etc.
- Reparatur von schadhafte Leitungen und undichten Behältnissen, die auch ohne Schaden nötig gewesen wäre
- Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Wegräumen von Schnee und Eis

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- durch Wasser, die als Folge eines Feuer-, Elementar- oder Erdbebenereignisses entstehen
- die entstanden sind durch mangelhafte Konstruktion und mangelhaften Gebäudeunterhalt
- die entstanden sind beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten
- die vor nachgewiesener Druckprüfung eintreten
- die an Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge von Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme entstehen
- die durch allmähliches Ausfließen von Wasser aus Behältnissen entstehen
- an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- durch Frost, die in Neu- und Umbauten entstehen, weil diese nicht beheizt werden
- die an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation und Fenstern) und am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag, Isolation) entstehen
- die durch das Eindringen von Wasser durch offene Fenster, Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten entstehen
- durch Rückstau, für die der Eigentümer der Kanalisation haftet oder eine andere Versicherungsdeckung besteht
- durch Wasser, welche durch eine Bauwesenversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden könnten
- durch Wasser aus Stauseen / künstlichen Wasseranlagen

2.3.4 Glasbruchschäden

Versichert sind alle Gefahren, welche Schäden an der Verglasung (gem. Ziffer 2.1.5) des versicherten Objektes verursachen und nicht nachfolgend ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- durch Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks
- durch die Folgen eines Überschallknalles, sofern ein Dritter dafür haftbar gemacht werden kann
- durch Feuer- oder Elementarereignisse sowie durch Terror und Erdbeben
- wie Kratzer, Splitter oder Schweisserspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei

2.3.5 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls entstehen durch das gewaltsame Eindringen Dritter in ein Gebäude und damit in Zusammenhang stehende mutwillige Beschädigungen des Gebäudes oder der zu dessen Benützung erforderlichen Einrichtungen.

2.3.6 Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen

Versichert ist der Diebstahl von Gebäudeteilen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind.

2.3.7 Vandalismusschäden

Als Vandalismusschäden gelten Schäden an der Gebäudehülle und im Innern des Gebäudes in gemeinsam benützten Räumen (Innenwände und Anlagen) (vgl. Ziffer 1.1.1) oder die von der Umgebungsversicherung (vgl. Ziffer 2.4.1) erfasst werden. Vandalismusschäden werden durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen einzig mit dem Ziel, eine böswillige Sachbeschädigung zu bewirken, verursacht. Nicht versichert sind Beschädigungen und Folgeschäden aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls.

2.3.8 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Als Marder-, Nager-, Insekten- und Wildtierschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, welche durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) verursacht werden. Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Insektenestern.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Holzschädlinge, Hausschwamm; für Kosten, die aufgrund der Eruierung, der Bekämpfung und der Beseitigung von Mardern, Nagern, Insekten oder Wildtieren entstehen; für Schäden durch Wurzelfress sowie für Ernteauffälle, namentlich von Früchten aller Art.

2.3.9 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gebäudes durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen samt Ladung.

2.3.10 Gebäudeeinsturz

Versichert sind alle Gefahren, welche zum Einsturz des versicherten Gebäudes führen und nicht nachfolgend ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- Feuer- und Elementarereignisse sowie Terror und Erdbeben
- mangelhaften Gebäudeunterhalt, Konstruktionsmängel und schlechten Baugrund
- Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten am Gebäude

2.3.11 Vermögensschäden

Versichert sind folgende Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude zusätzlich zur Deckung aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung: Verzinsung der Schadenzahlung der GVB Privatversicherungen AG gemäss Ziffer 2.4.2, Räumungs- und Abbruchkostenentschädigung, Kosten für präventive Sofortmassnahmen sowie, wenn besonders vereinbart, der Mietertragsausfall.

Diese Vermögensschäden teilen das rechtliche Schicksal der Feuer- und Elementarschadenversicherung des Gebäudes. Insoweit und in dem Masse, als in der Feuer- und Elementarversicherung ein Deckungsausschluss greift, entfällt auch in der Zusatzversicherung der Versicherungsschutz.

2.3.12 Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdfälle oder Erdsenkungen bilden sich vornehmlich durch chemische Auflösung wasserlöslicher Gesteine (Korrosion), gelegentlich auch durch Ausspülung des Feinanteils von Lockergesteinen (Suffosion). Dadurch entstehen unterirdische Hohlräume, die zum plötzlichen Einsturz der Erdoberfläche führen und sich dort in Form von Trichtern (sog. Dolinen) oder Schloten bemerkbar machen.

2.3.13 Sengschäden

Unter Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden zu verstehen, welche ohne Brand oder Feuer entstanden sind.

2.3.14 Erdbeben

Versichert sind die Zerstörung oder die Beschädigung des Gebäudes, das Abhandenkommen von Gebäudeteilen, Feuer-, Elementar- und Wasserschaden (Leitungsbruch) als Folge von Erdbeben.

Unter einen «Schadensfall» fallen alle versicherten Einzelschäden, welche die gleiche Ursache haben und zeitlich und räumlich zusammengehören. Als Ursache gilt dabei die direkte Schaden stiftende Gefahr oder, falls mehrere Gefahren in ununterbrochener Kausalkette die Schäden ausgelöst haben, die die Kausalkette auslösende Gefahr.

Ausgeschlossen sind Umweltschäden und Schäden an Kernenergieanlagen, insbesondere Schäden infolge Freisetzung von Radioaktivität und Schäden, verursacht durch Kernenergie. Ferner ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden als Folge fehlerhafter statischer Berechnungen, nicht fachgerechter Planung oder Bauausführung oder mangelhaften Unterhalts.

2.3.15 Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von Solarenergieanlagen

Versicherbar sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlage, insbesondere als Folge von:

- Vandalismus
- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Tierverbiss
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Diebstahl der Anlage oder von Teilen davon

Fotovoltaikmodule sind bei Funktionsverlust (ohne Beschädigung oder Zerstörung) im Rahmen des Kostenersatzes gemäss Ziffer 2.4.32 versichert, falls die Unbrauchbarkeit des Moduls die Folge eines versicherten Schadens an anderen Anlageteilen ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- Feuer- und Elementarereignisse
- Versuche und Experimente, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache bewusst überschritten wird
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Grundwasser und Rückstau von Kanalisationen
- Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie herabstürzende Luftfracht
- Meteoriten oder andere Himmelskörper
- Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutzorganisationen
- Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind
- dauernde, voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder übermässigen Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein und sonstige Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind deren Folgeschäden versichert

Nicht versichert sind:

- Unterhaltskosten, Revisionen und Wartungsarbeiten
- Vermögensfolgeschäden (ausgenommen Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36)
- Schäden, die durch eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Garantie oder Gewährleistung gedeckt sind

2.3.16 Beschädigung von Gebäudetechnik

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge von:

- äusseren Einwirkungen (z. B. Herunterfallen, Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Anprallen)
- inneren Ursachen (z. B. Material- oder Fabrikationsfehler)
- Überspannung

Nicht versichert sind:

- Kosten, die auch ohne Schadensereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten, wie Behebung von Störungen sowie vorgeschriebene Service-, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen
- Schäden, die durch eine Feuer-/Elementarschaden-, Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können (gilt nicht für Ertragsausfälle bei Solarenergieanlagen)
- Schäden, für die der Hersteller, der Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- Schäden, die als direkte Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse entstehen, wie Alterung, Abnutzung, Oxidation, Korrosion, Erosion; Schäden jeglicher Art, z. B. infolge Frosts und Schneedrucks
- Schäden durch tauenden Permafrost, Terrorismus, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben und vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden im Zusammenhang mit Verunreinigung mit Asbest
- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ausgeführt werden

2.4 Entschädigungen im Schadensfall

Voraussetzung für eine Schadensleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.

GVB Plus (Umgebungsversicherung)

Im Rahmen der GVB Plus-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.1 bis 2.4.5 entschädigt.

2.4.1 Umgebungsversicherung

Die Umgebungsversicherung umfasst die Wiederherstellung der baulichen Erzeugnisse in der Gebäudeumgebung (vgl. Ziffer 2.1.2). Darin eingeschlossen sind: Schlamm- und Schutträumung sowie Anhumusierung und Bepflanzung (Jungpflanzen) auf der Parzelle nach Feuer- und Elementarschäden. Hagel- und Schneedruckschäden an der Bepflanzung sind ausgeschlossen. Die Entschädigung aus der Umgebungsversicherung ist grundsätzlich auf maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police).

2.4.2 Verzinsung der Entschädigung

Schadensleistungen der GVB Privatversicherungen AG werden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.3 Entschädigung des Selbstbehaltes

Kantonale Gebäudeversicherung

Der in der obligatorischen Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden geltende Selbstbehalt wird entschädigt, soweit es sich dabei nicht um einen besonderen, von der kantonalen Gebäudeversicherung verfügten oder vom Kunden selber, freiwillig gewählten, höheren Selbstbehalt handelt.

Feuer- und Elementarversicherung

Falls das versicherte Objekt gegen Feuer- und Elementarschaden (Ziffer 1.2.) bei der GVB Privatversicherungen AG versichert ist, wird der in dieser Versicherung für Elementarschäden geltende Selbstbehalt entschädigt.

2.4.4 Erdfall

Versichert sind Sachschäden und Kosten an der Umgebung, innerhalb der versicherten Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2), verursacht durch Erdfall.

Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 5% der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police). Die Entschädigung beträgt jedoch maximal CHF 20 000.– pro Schadenfall.

2.4.5 Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Versichert sind Sachschäden an Garten- und baulichen Anlagen an der Umgebung, innerhalb der versicherten Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2), verursacht durch Wildtiere.

Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 5% der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police). Die Entschädigung beträgt jedoch maximal CHF 10 000.– pro Schadenfall.

GVB Top (Ergänzungsversicherung)

Im Rahmen der GVB Top-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.6 bis 2.4.14 entschädigt.

2.4.6 Neuwertversicherung ohne Altersabzüge

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar (namentlich Kanton Bern und Kanton Jura).

2.4.7 Kostenlose automatische Bauversicherung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur im Kanton Bern versicherbar.

2.4.8 Räumungs-, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Dekontaminationskosten

Zusätzlich zu den Leistungen aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Kosten bis 10% der versicherten Schadensumme für das Gebäude versichert.

2.4.9 Vandalismusschäden

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10 000.–. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.10 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10000.–.

2.4.11 Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10000.–. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.12 Präventive Sofortmassnahmen

GVB Top deckt die Kosten für zweckmässige Sofortmassnahmen auf der Parzelle zur Verhütung oder Verminderung von unmittelbar bevorstehenden Gebäudeschäden wegen Überschwemmung, Hochwasser, Steinschlag oder erheblicher Schneefälle. GVB Top deckt dabei pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10000.–.

2.4.13 Sengschäden an selbst bewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10000.–. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.14 Verzinsung/Entschädigung Selbstbehalt

Analog GVB Plus (Ziffer 2.4.2 und 2.4.3).



GVB Aqua
(Wasserversicherung)

Im Rahmen der GVB Aqua-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.15 bis 2.4.17 entschädigt.

2.4.15 Wasserschäden

Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes bis zur festgelegten Versicherungssumme gemäss Police vergütet. Die Entschädigung erfolgt ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert. Uneingeschränkt, d. h. maximal bis zur festgelegten Versicherungssumme, sind mitversichert: Kosten für das Suchen des Leitungslecks, das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude bzw. den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

2.4.16 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Aqua werden Wasserschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.17 Folgekosten

Versichert sind effektive Folgekosten, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten als Folge von Wasserschäden oder infolge Einbruchdiebstahls eintreten. Ist das Objekt bei einer kantonalen Gebäudeversicherung versichert, sind die effektiven Folgekosten auch bei Feuer- und Elementarschäden mitversichert.

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis zu 20% der Versicherungssumme (maximal CHF 200000.–) entschädigt:

- Aufräumungskosten und Dekontamination (behördlich verfügt) von Erdreich auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat
- Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung, jedoch maximal während 24 Monaten)
- Bauführungskosten bei Gebäudeschäden
- Gebäudeschäden infolge Einbruchs
- Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5000.–
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5000.–
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5000.–
- alle übrigen Kosten bis maximal CHF 3000.–

Bei der Entschädigung wird der Selbstbehalt für GVB Aqua und Folgekosten pro Schadensfall nur einmal abgezogen.

Nicht als versicherte Folgekosten entschädigt werden:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden
- Sach- und Vermögensschäden von Dritten
- Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt wären
- die Beseitigung vorbestandener Kontamination
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste/Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können
- Inhalt von Münz- und Kartenautomaten (Bargeld)
- Mietertragsausfall bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels



GVB Casco (Bruchversicherung)

Im Rahmen der GVB Casco-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.18 bis 2.4.22 entschädigt.

2.4.18 Glasbruchschäden

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, höchstens 1% der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5000.– zusätzlich entschädigt.

2.4.19 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Für nachstehend aufgeführte Kosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis maximal 20% der Versicherungssumme entschädigt:

- Gebäudeschäden infolge Einbruchs
- Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5000.–
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5000.–
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5000.–

2.4.20 Fahrzeuganprall

Entschädigt wird höchstens 1% der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5000.– zusätzlich entschädigt. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an Garten- und baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.21 Gebäudeeinsturz

Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert, vergütet. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5000.– zusätzlich entschädigt.

2.4.22 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Casco werden Schäden als Folge der durch GVB Casco versicherten Gefahren ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.23 Mietertragsausfall

Nach besonderer Vereinbarung kann innerhalb der Haftzeit von 24 Monaten der effektive Mietertragsausfall – aufgrund eines versicherten Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Einbruchschadens – der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht, mitversichert werden. Ausgeschlossen bleibt der Mietertrag von Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels. Falls GVB Natura oder GVB Aqua mitversichert ist, entfällt die pauschale Deckung des Mietertrages gemäss AVB Ziffer 1.3.3, respektive Ziffer 2.4.17.



GVB Terra (Erdbebenversicherung)

Im Rahmen der GVB Terra-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.24 und 2.4.27 entschädigt.

2.4.24 Erdbebenversicherung

Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes bis zur festgelegten Versicherungssumme gemäss Gebäudefeuerversicherung vergütet. Die Entschädigung erfolgt ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert.

Als Erdbeben gelten dabei Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadensereignis. Gedeckt sind alle Schadensereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt. Bei einem zweiten Beben im gleichen Kalenderjahr besteht nochmals der gleiche Versicherungsschutz.

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Veränderungen der Atomstruktur haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

2.4.25 Folgekosten

Zusätzlich werden folgende Kosten bis maximal CHF 200 000.– entschädigt:

- Aufräumungs- und Erdbewegungskosten
- zusätzliche Lebenshaltungskosten
- Expertenkosten/Notreparatur
- Mietertragsausfall
- Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. 2.1.2) sofern GVB Plus mitversichert
- alle übrigen Sachfolgekosten bis maximal CHF 25 000.–
- provisorische Sofortmassnahmen

2.4.26 Mietertragsausfall

Nach besonderer Vereinbarung kann innerhalb der Haftzeit von 24 Monaten der effektive Mietertragsausfall aufgrund eines versicherten Erdbebenschadens, der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht, mitversichert werden. Die pauschale Deckung des Mietertrages gemäss AVB Ziffer 2.4.25 entfällt.

2.4.27 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Terra werden Erdbebenschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

Bei Gebäudeversicherungssumme \leq 10 Mio. CHF werden CHF 10 000.– Selbstbehalt von der Entschädigung abgezogen.

Bei Gebäudeversicherungssumme $>$ 10 Mio. CHF werden CHF 50 000.– Selbstbehalt von der Entschädigung abgezogen.

Bei der Entschädigung wird der Selbstbehalt für GVB Terra (Gebäude, Folgekosten und Mietertragsausfall) pro Schadensfall nur einmal abgezogen.

Erbringt die GVB Privatversicherungen AG Leistungen, für welche die anspruchsberechtigte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen oder Leistungen erhalten können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die GVB Privatversicherungen AG auf die GVB Privatversicherungen AG über. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen wird keine Leistung erbracht.

GVB Solar (Solaranlagenversicherung)

Im Rahmen der GVB Solar-Dekung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.28 bis 2.4.41 entschädigt.

2.4.28 Totalschaden

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt im Totalschadensfall den Wert am Tag des Schadens (gemäss Ziffer 2.4.31) der vom Schaden betroffenen Sachen, im Maximum den Wert einer Anlage mit vergleichbarer Ertragsleistung. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Anlage nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder die Reparaturkosten höher sind als die Kosten einer Neuanschaffung.

2.4.29 Teilschaden

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt im Teilschadensfall die Kosten für die Wiederherstellung, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten sowie aller übrigen im Versicherungswert enthaltenen Nebenkosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Wertes am Tag des Schadens (gemäss Ziffer 2.4.31) der vom Schaden betroffenen Sachen.

2.4.30 Verzinsung der Schadensleistung

Im Rahmen von GVB Solar werden Schäden an Solaranlagen ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.31 Altersentwertung bei Teil- und Totalschaden

Während zehn Jahren ab Inbetriebnahme (Abnahmeprotokoll) der fabrikneuen versicherten Sache wird keine Entwertung vorgenommen (Neuwertversicherung). Nach Ablauf der zehnjährigen Neuwertdeckung beträgt die Abschreibung:

- 1,50% pro Monat für Wechselrichter oder/und Speicherbatterien
- 0,50% pro Monat für alle übrigen Komponenten der versicherten Anlage

Die Entwertung beträgt maximal 70%.

2.4.32 Erweiterte Neuwertdeckung

Besteht für das Gebäude, auf welchem die versicherte Anlage angebracht ist, zusätzlich die Deckung GVB Top oder GVB Aqua, verlängert sich die Neuwertdeckung auf insgesamt 20 Jahre nach Erstinbetriebnahme des entsprechenden Anlageteils. Wechselrichter und Speicherbatterien sind von dieser Deckungserweiterung ausgenommen.

2.4.33 Zeitwert bei Verzicht auf Wiederherstellung

Wird bei einem Schadensfall die beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Anlage nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft, besteht in jedem Fall nur ein Leistungsanspruch auf den Zeitwert der Anlage.

2.4.34 Kosten

Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadensereignis entstehen, beträgt die Leistung pro Ereignis für alle Kosten zusammen zusätzlich maximal 25% des Versicherungswertes.

– Schadenssuche, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung

Kosten für Feststellung der Schadensursache, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung, Erstellung eines Gerüsts und Bauleistungen, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.

– Mehrkosten

Nötige Mehrkosten, welche als Folge eines versicherten Schadens anfallen, weil sich die Wiederherstellung aufgrund des technischen Fortschritts oder behördlicher Auflagen verteuert.

– Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, welche aufgrund eines versicherten Schadens anfallen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

– Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, welches aufgrund einer versicherten Gefahr oder behördlicher Anordnung ausgetauscht werden muss.

Entschädigung wird nicht geleistet:

- für vorbestandene Kontamination
- soweit die Kontamination durch die Schadensbehebung verursacht wurde
- soweit der/die Versicherungsnehmer/-in aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann

– Kosten für Folgeschäden bis maximal CHF 7000.–

Mitversichert sind Gebäude und Fahrhabe, soweit diese im Eigentum des Versicherungsnehmers / der Versicherungsnehmerin oder in seiner/ihrer Obhut stehen und soweit diese

- als Folge einer versicherten Gefahr,
- als Folge von Schadensminderungs- oder Schadensbehebungstätigkeiten,
- als Folge von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an einer aus diesem Vertrag versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden.

– Wärmeträgermittel

Kosten für den Verlust von Wärmeträgermitteln aufgrund einer versicherten Gefahr. Ausgeschlossen ist das Unbrauchbarwerden der Wärmeträgerflüssigkeit durch Gebrauch.

– Kosten für die Wiederherstellung von Fotovoltaikmodulen ohne Beschädigung

Kosten, welche anfallen für die Wiederherstellung oder den Ersatz von Fotovoltaikmodulen, die infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar geworden sind. Module gelten als unbrauchbar, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren (nicht aber bei blossem Leistungsverlust), ohne dass am Modul eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.

2.4.35 Mehrkosten (solarthermische Anlage)

Die Versicherung deckt die nachgewiesenen Kosten für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung wie z. B. für Fremdenergiekosten oder die Erstellung von Provisorien bei Ausfall der versicherten Anlage aufgrund einer versicherten Gefahr während maximal 24 Monaten (Haftzeit). Die maximale Leistung beträgt 10% des Versicherungswertes.

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Wiederaufnahme des Vollbetriebs der Anlage. Wird diese bis zum Ablauf der Haftzeit nicht in Betrieb genommen, entfällt die Leistung für die Mehrkosten.

2.4.36 Ertragsausfall und Mehrkosten (Fotovoltaikanlage)

Die Versicherung deckt den nachgewiesenen Ertragsausfall für netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen bzw. die Mehrkosten für den Stromzukauf bei netzunabhängigen Anlagen während maximal 24 Monaten (Haftzeit), wenn der Betrieb der versicherten Anlage ganz oder teilweise aufgrund einer versicherten Gefahr unterbrochen wird und die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz nicht möglich ist. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bildet die durchschnittliche Jahresstromernte der Anlage. Die maximale Leistung beträgt 10% des Versicherungswertes.

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Wiederaufnahme des Vollbetriebs der Anlage. Wird die Anlage bis zum Ablauf der Haftzeit nicht in Betrieb genommen, entfällt die Leistung für den Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten.

2.4.37 Leistungen bei Bestehen eines andern Vertrags für Feuer- und Elementarrisiken

Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36, welche aufgrund eines Feuer- oder Elementarschadens entstanden sind, sind versichert, soweit für den Feuer- oder Elementarschaden aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers / der Versicherungsnehmerin (in dem der Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten infolge Feuer- oder Elementarschadens nicht versichert sind) eine Leistung erbracht wurde.

2.4.38 Selbstbehalt bei Solarenergieanlagen

Der oder die Anspruchsberechtigte trägt pro Schadensfall einen Selbstbehalt von CHF 300.–, sofern nicht anders vereinbart. Dieser wird für Anlagen, Kosten, Ertragsausfälle, Mehrkosten insgesamt nur einmal abgezogen. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert.

2.4.39 Verhältnis gegenüber Dritten bei Solarenergieanlagen

Hat der/die Versicherungsnehmer/-in gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten Ansprüche aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Risikodeckung (Versicherung, Garantie/Gewährleistung), beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen und gemäss den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert sind.

2.4.40 Obliegenheiten

Der/die Versicherungsnehmer/-in hat:

- den Anschaffungswert der versicherten Anlage korrekt anzugeben
- die versicherte Anlage und deren Bestandteile gegen Wind und Sturm nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde zu sichern
- die versicherte Anlage fest mit dem Bauwerk zu verbinden und im Falle von Diebstahl oder Vandalismus diesen der zuständigen Polizei unverzüglich zu melden
- die vom Hersteller oder Installateur vorgeschriebene Betriebsanleitung einzuhalten sowie Unterhalts- und Wartungsarbeiten regelmässig vorzunehmen bzw. ausführen zu lassen
- den Ersatz oder die Ergänzung/Erweiterung der versicherten Anlage spätestens auf das Ende des Versicherungsjahres zu melden
- für die Minderung des Unterbrechungsschadens (Ertragsausfall/Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36) zu sorgen. Die GVB Privatversicherungen AG hat das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der GVB Privatversicherungen AG und den Sachverständigen alle sachdienlichen Unterlagen und Informationen zu geben betreffend die Ursache, die Höhe und die näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht. Der/die Versicherungsnehmer/-in hat zu diesem Zweck auf Verlangen der GVB Privatversicherungen AG die Statistiken zur Energieerzeugung sowie die Abrechnungen über allfällige Vergütungen und die betreffenden Abnahmeverträge vorzulegen
- der GVB Privatversicherungen AG die Wiederaufnahme des Vollbetriebs der vom Schaden betroffenen Anlage anzuzeigen

2.4.41 Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten durch den/die Versicherungsnehmer/-in oder den/die Anspruchsberechtigte/-n können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.



GVB Tech (Technikversicherung)

Im Rahmen der GVB Tech-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.42 bis 2.4.45 entschädigt.

2.4.42 Totalschaden

Bei Totalschaden beträgt die Entschädigung

- den Neuwert für Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 4 Jahre sind;
- den Neuwert für Erdwärmesonden und Erdregister: in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme;
- in allen übrigen Fällen maximal den Zeitwert am Tag des Schadens gemäss der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV);
- den Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen oder die entfallene Einspeisevergütung als Folge eines versicherten Ereignisses. Als Entschädigungsbasis gilt der Mittelwert der letzten 12 Monate. Die maximale Haftzeit beträgt 12 Monate. Die Entschädigung ist limitiert auf die vereinbarte Versicherungssumme.

2.4.43 Teilschaden

Die effektiven Reparaturkosten für die Wiederherstellung, höchstens jedoch die Entschädigung gemäss Ziffer 2.4.42.

2.4.44 Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten

- Kosten für die Räumung der Schadensstätte von Überresten versicherter Sachen
- Kosten für die Abfuhr versicherter Sachen bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort
- Kosten für die Deponie und die Vernichtung versicherter Sachen
- die maximale Entschädigung für effektive Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten beträgt CHF 3000.–

2.4.45 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Tech werden Technikschiäden ab Schadens Eintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Sofern in der Police nicht zusätzlich mitversichert, bei:

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen

sowie bei

- Schäden durch Meteoriten oder andere Himmelskörper,
- Erdbeben,
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur

haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss «Terrorismus» gilt nicht für:

- Gebäude mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude,
- Mietertragsausfälle für Gebäude mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude,
- Geräte und Materialien mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.

Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht für Glasbruchschäden.

Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

3.2 Vorgehen im Schadensfall

3.2.1 Obliegenheiten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:

- die GVB Privatversicherungen AG sofort zu benachrichtigen;
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
- Abklärungen der GVB Privatversicherungen AG zu gestatten und sie darin zu unterstützen;
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei die GVB Privatversicherungen AG angemessene Fristen ansetzen kann;
- während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der GVB Privatversicherungen AG zu befolgen;
- im Hinblick auf die Feststellung von Schadensursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadensminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Bei Diebstahl oder Beraubung hat er zusätzlich:

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der GVB Privatversicherungen AG Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhandengekommenen Sachen zu gelangen;
- der GVB Privatversicherungen AG unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

3.2.2 Schadensermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die GVB Privatversicherungen AG können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenshöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die GVB Privatversicherungen AG vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Die GVB Privatversicherungen AG ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Die GVB Privatversicherungen AG kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

3.2.3 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze: Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadensfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert der vom Schadensfall betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

3.2.4 Stockwerkeigentum

Bei der Versicherung eines einzelnen Stockwerks wird im Schadensfall der Ersatzwert dieser Stockwerkeinheit bestimmt. Die versicherte Stockwerkeinheit umfasst auch besondere bauliche Ausstattungen und den Wertanteil an den gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Wird das Gebäude durch die Stockwerkeigentümergeinschaft versichert, gilt Folgendes:

Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch verwirklicht, so bleibt die GVB Privatversicherungen AG den übrigen Stockwerkeigentümern für deren Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Ereignisses hat der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, der GVB Privatversicherungen AG diesen Entschädigungsbetrag zurückzuerstatten. Im Übrigen bleibt das Regressrecht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass die GVB Privatversicherungen AG ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Stockwerkeigentümers, der seinen Anspruch verwirklicht hat, im Rahmen des Betrags der verwirklichten Entschädigung Ersatz leistet, sofern

- diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird und
- der Pfandgläubiger des Miteigentumsanteils, dessen Eigentümer seine Ansprüche verwirklicht hat, dieser Regelung zustimmt und
- die übrigen Stockwerkeigentümer durch den Stockwerkeigentümer, der seinen Anspruch verwirklicht hat, nicht direkt entschädigt werden.

Die Rückerstattungspflicht und das Regressrecht gemäss vorangehendem Abschnitt gelten auch für diese Mehraufwendung.

3.3 Entschädigung

3.3.1 Allgemeines

Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe oder Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme.

Sehen Police oder Allgemeine Vertragsbedingungen für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.

Für Schäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offenbaren Missverhältnis zur Beschädigung stehen, kann eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet werden.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind der GVB Privatversicherungen AG zu übertragen.

Sofern versichert, sind fest montierte Abdeckungen und Anlage-teile von Schwimmbädern zum Zeitwert versichert.

3.3.2 Gebäude

Die Entschädigung versicherter Gebäude oder Gebäudeanteile bzw. Teile davon wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Gebäude oder Gebäudeanteile repariert werden, vergütet die GVB Privatversicherungen AG nur die Kosten der Reparatur. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.

Ersatzwert ist der Neuwert, der den ortsüblichen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungskosten entspricht. Ist der Zeitwert versichert, wird die seit der Erbauung eingetretene bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht.

Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.

Werden Gebäude oder Teile davon nicht innert 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut oder repariert, ist der Ersatzwert auf den Verkehrswert beschränkt, maximal jedoch bis zur Versicherungssumme. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur:

- nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person, die im Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgt;
- aufgrund behördlicher Verfügungen ausgeschlossen ist.

Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis, der sich – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten) – im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis hätte erzielen lassen.

Bei Abbruchobjekten entspricht der Ersatzwert dem Erlös, der sich für das Objekt ohne Grundstück hätte erzielen lassen (Abbruchwert).

Beträgt infolge von Verwahrlosung der Zeitwert des Gebäudes bei Eintritt des Schadensfalls weniger als 50% des Neuwerts, wird der Zeitwert entschädigt.

3.3.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Gegebenenfalls ist die automatische Summenanpassung (vgl. Ziffer 3.4.5) zu berücksichtigen.

Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen oder Deckungsbausteine mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe oder Deckungsbaustein einzeln berechnet.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

Ist der Mietertragsausfall versichert und wurden dem Vertrag zu niedrige Bruttomietzinseinnahmen zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die deklarierten zu den tatsächlichen Einnahmen stehen. Ohne anderslautende Abmachung bezieht sich das Deklarationsjahr auf die Vorjahresperiode des Abschlussjahres (12 Monate). Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

3.3.4 Selbstbehalte

Im Allgemeinen

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police bzw. den AVB vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird vom errechneten Schaden abgezogen.

Bei Elementarereignissen

Bei der Versicherung von Gebäuden hat der Anspruchsberechtigte bei Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2) pro Ereignis 10% der Entschädigung selbst zu tragen; bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- oder Landwirtschaftszwecken dienen, beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 1000.– und höchstens CHF 10 000.–, bei allen übrigen Gebäuden mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50 000.–.

Bei der Versicherung von Geräten und Materialien, die ausschliesslich Wohnzwecken dienen, hat der Anspruchsberechtigte bei Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2) pro Ereignis CHF 500.– selbst zu tragen. Bei der Versicherung von Geräten und Materialien, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, hat der Anspruchsberechtigte 10% der Entschädigung, mindestens CHF 1000.– und höchstens CHF 10 000.– selbst zu tragen, bei allen übrigen Fällen, bei denen Geräte und Materialien nicht Wohnzwecken oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50 000.–.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Geräte und Materialien sowie Gebäude je einmal von der Entschädigung abgezogen.

Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die unterschiedliche Selbstbehalte vorgesehen sind, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50 000.–.

Bei Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2), die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind, ist pro Ereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zu tragen, der vom errechneten Schaden abgezogen wird.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

3.3.5 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachfolgendem Abschnitt.

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2).

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

3.3.6 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die GVB Privatversicherungen AG über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt.

4 Wochen nachdem der Schaden bestimmt ist, kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadensermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht der GVB Privatversicherungen AG wird aufgeschoben, solange die Entschädigung nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3.3.7 Schutz des Grundpfandgläubigers

Ist ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder hat es der Gläubiger der GVB Privatversicherungen AG schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die GVB Privatversicherungen AG dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

Bei Verpfändung einer Stockwerkeinheit entfällt die Verpflichtung des Versicherers (vgl. Ziffer 3.3.6) in dem Umfang, als die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigung an den Pfandgläubiger leistet.

Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

3.3.8 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

Verjährung und Verwirkung von Entschädigungsforderungen aus der Versicherung des Mietertrags treten 1 Jahr nach Ablauf der Haftzeit ein.

3.4 Verschiedene Bestimmungen

3.4.1 Beginn und Dauer des Vertrags/ Kündigung auf Ablauf

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police besteht provisorischer Versicherungsschutz, sofern eine schriftliche Deckungszusage abgegeben wird.

Die GVB Privatversicherungen AG kann den Antrag schriftlich ablehnen. Besteht provisorischer Versicherungsschutz, erlischt dieser 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Die GVB Privatversicherungen AG kann die Prämie für die Dauer der Versicherung anteilmässig einfordern.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

3.4.2 Kündigung im Schadensfall

Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Die GVB Privatversicherungen AG muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

3.4.3 Sorgfaltspflichten

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

3.4.4 Prämien/Vertragsveränderungen

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.

Ändern die Prämien, die Regelung des Selbstbehalts oder für die Deckung der Elementarereignisse die Leistungsbegrenzungen, kann die GVB Privatversicherungen AG die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Die Mitteilung, dass die Vertragsbedingungen angepasst werden, muss spätestens am Tag, der einer Frist von 25 Tagen vorausgeht, beim Versicherungsnehmer eintreffen.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Dadurch erlischt der Vertrag in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der GVB Privatversicherungen AG eintreffen.

Erfolgt keine Kündigung des Versicherungsnehmers, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z. B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

3.4.5 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden gemäss nachfolgenden Bestimmungen auf den Beginn jedes Versicherungsjahrs (Fälligkeit) der Entwicklung des Baukostenindexes angepasst:

- Sind die in der Police bezeichneten Gebäude bei einer kantonalen Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden versichert, wird auf den Stand des im entsprechenden Kanton massgebenden aktuellen Baukostenindexes abgestellt.
- In allen anderen Fällen (ausser Kanton Genf) wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Im Kanton Genf wird auf den «Indice genevois des prix de la construction de logements» abgestellt. Massgebend ist der zuletzt veröffentlichte Indexstand.
- Summenbegrenzungen gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) und versicherte Mieterträge werden nicht indexiert.

3.4.6 Gefahrenerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der GVB Privatversicherungen AG sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei Gefahrenerhöhung kann die GVB Privatversicherungen AG für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

In beiden Fällen kann die GVB Privatversicherungen AG die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert.

3.4.7 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrags den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Handänderung.

Hat der neue Eigentümer erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 30 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der GVB Privatversicherungen AG.

Die GVB Privatversicherungen AG kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

3.4.8 Doppelversicherung

Bestehen für versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen oder werden solche abgeschlossen, ist dies der GVB Privatversicherungen AG sofort anzuzeigen.

Die GVB Privatversicherungen AG kann die Versicherung innert 14 Tagen, von der Anzeige an gerechnet, kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Ist gemäss Police oder Allgemeinen Vertragsbedingungen ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

3.4.9 Kommunikation mit der GVB Privatversicherungen AG/Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an den Sitz der GVB Privatversicherungen AG zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die GVB Privatversicherungen AG mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Gesellschaften und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über die GVB Privatversicherungen AG.

Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

3.4.10 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gilt das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

3.5 Datenschutz

3.5.1 Verwendung von Kunden- und Gebäudedaten

Die GVB Privatversicherungen AG bearbeitet Kunden- und Gebäudedaten nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragsanbahnung und während der Vertragsdauer. Es werden ausschliesslich Daten bearbeitet, die sich aus dem Versicherungsverhältnis und der Schadenserledigung ergeben: Gebäudedaten, Kundendaten, Antragsdaten, Vertragsdaten, Schadensdaten und Zahlungsdaten. Die Daten können sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt und zu Marketingzwecken verwendet werden. Nicht mehr benötigte Daten werden – soweit gesetzlich zulässig – gelöscht.

3.5.2 Weitergabe von Kunden- und Gebäudedaten

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages willigt der/die Versicherungsnehmer/-in ein, dass die GVB Privatversicherungen AG die von ihr erfassten Kunden- und Gebäudedaten an die GVB Services AG sowie an weitere Privatversicherungen weitergeben kann und die Daten von diesen genutzt werden können.

Die GVB Privatversicherungen AG darf einem allfälligen Mit-, Rück- oder Nachversicherer Auskünfte erteilen und bei einem Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadensverlauf, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien, einholen. Sie kann zudem zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergeben.

GVB Privatversicherungen AG

Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen

Telefon 031 925 11 11

info@gvb.ch

www.gvb-privatversicherungen.ch

**Was Sie aufgebaut haben,
schützen wir.**